



Institut für Europäisches Medienrecht  
Institute of European Media Law  
Institut du droit européen des médias

**Europäisches Medienrecht –  
der NEWSLETTER**

*Institut für Europäisches Medienrecht e.V. (EMR), Saarbrücken/Brüssel*

**Ausgabe 8/2016  
12. Jahrgang**

Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser,

mit der vorliegenden siebten Ausgabe des Newsletters im Jahr 2016 wollen wir Ihnen, den Mitgliedern, Förderern und Partnern des EMR einen kurzen Überblick über relevante Entwicklungen des Medienrechts in Europa zur Verfügung stellen.

Auf folgende Inhalte der aktuellen Ausgabe möchten wir Sie besonders aufmerksam machen:

- die **Annahme der Richtlinie zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen**;
- das **Urteil des EuGH zur öffentlichen Wiedergabe in einem Rehabilitationszentrum**;
- das **Urteil des LG Hamburg zur Zulässigkeit des „Schmähgedichts“**;
- die **Änderungen des Telemediengesetzes zur Regelung der Störerhaftung**;
- die **Entscheidung des nationalen Rats für elektronische Kommunikation zur Aussetzung eines russischen Fernsehsenders in Lettland**;

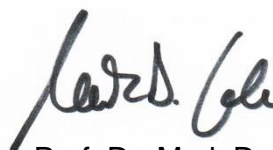
Für weitere Informationen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Wir wünschen Ihnen eine informative Lektüre der ausgewählten Beiträge.

Das Direktorium des EMR



Prof. Dr. Stephan Ory

**(Direktor)**



Prof. Dr. Mark D. Cole

**(Wissenschaftlicher Direktor)**

**Inhalt:**

<b>COE: VERÖFFENTLICHUNG EINES ALTEN PSYCHOLOGISCHEN GUTACHTENS RECHTMÄßIG.....</b>	<b>4</b>
<b>COE: MINISTERKOMITEE BEZEICHNET DEN SCHUTZ DES JOURNALISMUS UND DER SICHERHEIT VON JOURNALISTEN ALS ALARMIEREND UND INAKZEPTABEL .....</b>	<b>6</b>
<b>EU: RAT NIMMT RICHTLINIE ZUM SCHUTZ VON GESCHÄFTSGEHEIMNISSEN AN.....</b>	<b>7</b>
<b>EU: DER BETREIBER EINES REHABILITATIONSZENTRUMS NIMMT EINE ÖFFENTLICHE WIEDERGABE VOR.....</b>	<b>8</b>
<b>AL: PARLIAMENT AMENDS FORMULA FOR ELECTION OF PBS DIRECTOR.....</b>	<b>10</b>
<b>BG: THE MEDIA REGULATOR’S CRISIS FINISHED.....</b>	<b>11</b>
<b>BG: NEUES WAHLVERFAHREN FÜR DIE MITGLIEDER DER BULGARISCHEN MEDIENAUF SICHT .....</b>	<b>12</b>
<b>DE: DER PRODUZENT DER SYNCHRONFASSUNG EINES FILMS IST FILMHHERSTELLER .....</b>	<b>14</b>
<b>DE: UNI MAINZ MUSS MILLIONENSCHWERE SPONSORING-VERTRÄGE OFFENLEGEN .....</b>	<b>15</b>
<b>DE: LG HAMBURG UNTERSAGT BÖHMERMANN WEITESTGEHEND WIEDERHOLUNG SEINER „SCHMÄHKRITIK“ .....</b>	<b>16</b>
<b>DE: BUNDESTAG REGELT STÖRERHAFTUNG MIT TMG-REFORM NEU .....</b>	<b>18</b>
<b>DE: ENTWURF FÜR NEUES FILMFÖRDERUNGSGESETZ VERABSCHIEDET .....</b>	<b>20</b>
<b>DE: JAHRESBERICHT DES DEUTSCHEN PRESSERATS 2015 VERÖFFENTLICHT .....</b>	<b>21</b>
<b>FI: RECOMMENDATIONS FOR FINNISH PUBLIC SERVICE BROADCASTING BY PARLIAMENTARY WORKING GROUP .....</b>	<b>22</b>
<b>LU: IN THE MAKING OF A GENERAL RIGHT OF ACCESS TO INFORMATION.....</b>	<b>24</b>
<b>LV: REGULATOR SUSPENDS THE RETRANSMISSION OF A RUSSIAN TV CHANNEL.....</b>	<b>25</b>
<b>TR: HAFTSTRAFEN FÜR DIE VERÖFFENTLICHUNG EINER MOHAMMED-KARIKATUR.....</b>	<b>27</b>
<b>UK: OBERSTER GERICHTSHOF GIBT RECHTSMITTEL ZUR UNTERLASSUNG DER VERÖFFENTLICHUNG VON INFORMATIONEN ÜBER DEN „FLOTTEN DREIER“ EINES PROMINENTEN STATT .....</b>	<b>28</b>
<b>US: GOOGLE AND ITS USE OF THE JAVA SOFTWARE.....</b>	<b>30</b>
<b>US: MADONNA DID NOT VIOLATE COPYRIGHT LAW.....</b>	<b>31</b>

## **CoE: Veröffentlichung eines alten psychologischen Gutachtens rechtmäßig**

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat am 17. Mai 2016 entschieden das die Veröffentlichung eines psychologischen Gutachtens aus dem Jahre 1993, welches sich mit den psychischen Problemen einer registrierten Gerichtssachverständigen für Psychologie befasst, keinen Verstoß gegen Artikel 8 MRK darstelle (Aktenzeichen: Nr. 33677/10 und 52340/10). Die Klägerin ist Psychiaterin und seit dem Jahr 2000 als Sachverständige Gutachterin für Sorgerechtsstreitigkeiten und Kindesmissbrauch tätig. Nachdem Artikel in Online- und Printmedien veröffentlicht wurden, welche Auszüge aus einem psychologischen Gutachten betreffend ihrer eigenen psychischen Gesundheit aus dem Jahr 1993 enthielten, machte sie zwei Klagen – je gegen die Online- und Printversion - gemäß Artikel 34 MRK gegen die Republik Österreich geltend.

Zunächst hatte die Klägerin am 14. Januar 2009 bei dem Landgericht St. Pölten Schadenersatz gemäß § 8a des österreichischen Mediengesetzes aufgrund der Online-Publikation beantragt. Das Gericht gab der Klage statt und verurteilte den Verlag zur Zahlung von Schadenersatz in Höhe von 5.000 Euro und erlegte ihm die Kosten des Verfahrens auf. Der Verlag legte Berufung gegen das Urteil ein. Das Berufungsgericht in Wien hob daraufhin am 30. November 2009 die Entscheidung der Vorinstanz auf und lehnte den Antrag der Klägerin auf Schadenersatz mit der Begründung, dass der Artikel nur wahre, von der Klägerin unbestrittene Tatsachen wiedergebe, ab.

In der Zwischenzeit erhob die Klägerin am 7. April 2009 Klage gleichen Inhaltes bei dem Landesgericht Innsbruck aufgrund der gedruckten Publikation ein. Auch hier gab das Gericht der Klage statt und verurteilte den Verlag am 2. Oktober 2009 zur Zahlung von Schadenersatz in Höhe von 5.000 Euro. Auch die Verfahrenskosten wurden dem Verlag auferlegt. Das Gericht begründete die Entscheidung damit, dass der durchschnittliche Leser den Artikel so verstehe, dass die Psychiaterin aufgrund ihres eigenen Gesundheitszustandes nicht in der Lage sei die ihr übertragenen Aufgaben bei Gericht wahrzunehmen. Der Verlag legte Berufung gegen das Urteil ein. Das Berufungsgericht Innsbruck war im Gegensatz zu der Vorinstanz der Ansicht, dass der Artikel nicht impliziere, dass die Klägerin nicht in der Lage sei ihren Beruf auszuüben, hob die Entscheidung der Vorinstanz auf und lehnte die Klage auf Schadenersatz am 11. Februar 2010 ab.

Bei der Klage vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte machte die Klägerin geltend, dass die Veröffentlichung der streitigen Artikel rechtswidrig gewesen sei und die österreichischen Gerichte ihr Recht auf Privatleben missachtet und somit einen Verstoß gegen Artikel 8 MRK begründet hätten.

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte kam jedoch zu dem Schluss, dass die Veröffentlichung des Artikels keine Verletzung von Artikel 8 MRK darstelle.

Dies begründet der Gerichtshof damit, dass der Artikel zwar in einen wichtigen Bereich der Privatsphäre der Antragstellerin eingreifen würde und ebenso ihr Ansehen in der Öffentlichkeit schädige, jedoch entsprächen die veröffentlichten Artikel der Wahrheit und hätten auch eine direkte Verbindung zur öffentlichen Meinungsbildung. Außerdem sei der Inhalt des Artikels ausgewogen, basiere auf und informiere über Tatsachen und sei nicht nur zur Befriedigung der öffentlichen Neugier bestimmt. In den Artikeln sei außerdem eindeutig erwähnt worden, dass das Gutachten aus dem Jahre 1993 stamme und dass die Integrität der Klägerin seit über einem Jahrzehnt nicht in Frage gestellt worden sei. Weiterhin habe die Klägerin nie behauptet, dass das streitige medizinische Gutachten illegal beschafft worden sei. Ferner stellte das Gericht fest, dass die Debatte über die psychische

Gesundheit einer Gerichtssachverständigen als eine Debatte von allgemeinem öffentlichen Interesse zu sehen sei, da die körperliche und psychische Gesundheit eines Gerichtssachverständigen über jeden Zweifel erhaben sein müsse.

Der Gerichtshof stellte fest, dass, wenn zu öffentlicher Kritik komme, Mitglieder der Justiz zwar nicht auf gleicher Ebene mit Politikern behandelt werden sollten, da sie auch nicht gleichwertig mit Politikern in der Öffentlichkeit stünden. Dennoch unterlägen Justizbeamte aufgrund ihres amtlichen Handelns weiteren Grenzen akzeptabler Kritik als normale Bürger. Diesen Grundsatz hätten auch die Berufungsgerichte bei ihrer Abwägung der widerstreitenden Interessen ihren jeweiligen Entscheidungen zugrunde gelegt. Da im vorliegenden Fall der streitgegenständliche Artikel jedoch weder beleidigende noch missbräuchliche verbale Attacken enthielte seien diese Grundlagen nicht einschlägig geworden.

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrecht bestätigt somit die Interessenabwägung der Berufungsinstanzen und kommt zu dem Ergebnis, dass es zu keiner Verletzung von Artikel 8 MRK gekommen sei.

Die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte ist in englischer Sprache abrufbar unter:

**[http://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-162864#%22itemid%22:\[%22001-162864%22\]}](http://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-162864#%22itemid%22:[%22001-162864%22]})**

Katrin Welker

## **CoE: Ministerkomitee bezeichnet den Schutz des Journalismus und der Sicherheit von Journalisten als alarmierend und inakzeptabel**

Am 13. April 2016 hat das Ministerkomitee des Europarates eine Empfehlung an die Mitgliedstaaten zur Verbesserung des Schutzes des Journalismus und der Sicherheit von Journalisten und anderen Medienakteure veröffentlicht (siehe Link unten). Die Empfehlung basiert auf verbindlichen Berichten in den Medien, von Nichtregierungsorganisationen und Menschenrechtsverteidigern. Die Missbräuche und Verbrechen, unter denen Journalisten zu leiden haben werden in der Empfehlung als alarmierend und inakzeptabel beschrieben. Sie reichen von Bedrohungen und Belästigungen bis hin zu Folterungen und sogar Tötungen im Zuge der Ermittlungsarbeit. Diese Verbrechen geschehen vor allem in solchen Fällen, in denen in den Bereichen von Machtmissbrauch, Korruption, Menschenrechtsverletzungen, kriminellen Aktivitäten, Terrorismus und Fundamentalismus recherchiert wird.

Des Weiteren betont das Komitee die spezifischen geschlechtsbezogenen Gefahren denen weiblichen Journalisten ausgeliefert sind und die nicht selten in sexueller Aggression und Gewalt enden. Diese vergehen geschehen zunehmend Online. In diesen Fällen sieht das Ministerkomitee eine dringende Notwendigkeit von entschlossenen und systemischen Reaktionen.

Es wird die Schlussfolgerung gezogen, dass diese Verbrechen eine gravierende abschreckende Wirkung auf die Ausübung der Meinungsfreiheit haben, welche in Artikel 10 der MRK geschützt wird. Die Empfehlung des Ministerkomitees des Europarates wurde erarbeitet um dieser Entwicklung entgegen zu wirken und, den Schutz des Journalismus und die Sicherheit von Journalisten zu stärken. Hierfür soll Hilfestellung zu einer effizienten Umsetzung der bestehenden internationalen und regionalen Gesetze und zur Verbesserung der Einhaltung der bestehenden Überwachungsmechanismen und Initiativen gegeben werden. Deshalb betont das Ministerkomitee das die Staaten eine Reihe von positiven Verpflichtungen zu erfüllen haben und skizzieren diese in den Grundsätzen der Empfehlung. Diese Verpflichtungen seien von der Exekutive, Legislative und Judikative von den Regierungen sowie alle anderen staatlichen Behörden gleichermaßen zu berücksichtigen.

Die Empfehlungen des Ministerkomitees wurden in vier Säulen gegliedert: Prävention, Schutz, Verfolgung und Förderung von Information, Bildung und Sensibilisierung. Innerhalb jeder Säule bietet die Empfehlung eine detaillierte Leitlinie zur Umsetzung für die Mitgliedstaaten in Form einer Kombination von rechtlichen, administrativen und praktischen Maßnahmen. Der letzte Teil der Empfehlung fokussiert die einschlägigen Urteile und Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte und bietet einen Überblick über die Grundsätze der Pressefreiheit.

Die Empfehlung zeigt, dass das Ministerkomitee sich der Problematik mit welchem der investigative der Journalisten sowie auch die Nische von Whistleblowers und Bloggern konfrontiert sind bewusst ist und eine ausführliche Hilfe für die Mitgliedstaaten bietet um die aktuelle Situation zu verbessern und die Risiken für Journalisten zu minimieren. Sofern die Mitgliedstaaten die Empfehlungen umsetzen ist eine Stärkung der Funktion der Presse als „public watchdog“ abzusehen.

Die Empfehlung CM/REC(2016)4 des Ministerkomitee ist abrufbar unter:  
[https://search.coe.int/cm/Pages/result\\_details.aspx?ObjectId=09000016806415d9#\\_ftn](https://search.coe.int/cm/Pages/result_details.aspx?ObjectId=09000016806415d9#_ftn)

*Katrin Welker*

## **EU: Rat nimmt Richtlinie zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen an**

Der Rat hat am 26.04.2016 eine Richtlinie mit Regeln für den Schutz der Geschäftsgeheimnisse und vertraulichen Informationen von EU-Unternehmen angenommen. Wie das Pressebüro des Rates mitteilte, erfolgte der Beschluss nachdem mit dem Europäischen Parlament am 15.12.2015 eine Einigung erzielt worden war.

Die Richtlinie, in der gemeinsame Maßnahmen gegen den rechtswidrigen Erwerb und die rechtswidrige Nutzung und Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen festgelegt sind, soll die reibungslose Funktion des Binnenmarktes sicherstellen. Außerdem soll die Richtlinie hinsichtlich der rechtswidrigen Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen eine abschreckende Wirkung entfalten. Generell müssen die Mitgliedstaaten nach der neuen Regelung Maßnahmen, Verfahren und Rechtsbehelfe vorsehen, die einen zivilrechtlichen Schutz vor rechtswidrigem Erwerb sowie rechtswidriger Nutzung und Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen gewährleisten. Diese müssen angemessen, wirksam und abschreckend sein. Sie dürfen nicht unnötig kompliziert oder kostspielig oder mit unangemessenen Fristsetzungen oder ungerechtfertigten Verzögerungen verbunden sein. Die Inhaber von Geschäftsgeheimnissen können im Fall einer rechtswidrigen Aneignung von Dokumenten, Gegenständen, Materialien, Stoffen oder elektronischen Dateien, die das Geschäftsgeheimnis enthalten oder aus denen sich das Geschäftsgeheimnis ableiten lässt, Schadensersatz geltend machen. Falls es erforderlich sein sollte, wird die Vertraulichkeit der Geschäftsgeheimnisse auch während des Gerichtsverfahrens und danach gewahrt. Die aus der Richtlinie resultierenden Ansprüche verjähren spätestens nach sechs Jahren.

Zugleich sollen jedoch die Grundrechte und Grundfreiheiten und Allgemeininteressen – wie öffentliche Sicherheit, Verbraucherschutz, Volksgesundheit, Umweltschutz und Mobilität der Arbeitnehmer – in vollem Umfang gewahrt bleiben. Die Aufnahme von Einschränkungen in den Arbeitsverträgen von Arbeitnehmern ist in dem Regelwerk nicht vorgesehen; hier wird vielmehr – wie bisher – das nationale Recht gelten. Deshalb können Arbeitnehmer ihre im Zuge ihrer üblichen Tätigkeiten erworbenen Kenntnisse und Qualifikationen uneingeschränkt nutzen. Auch die Autonomie der Sozialpartner und ihr Recht, Kollektivvereinbarungen einzugehen, werden durch die Einführung der Richtlinie nicht beeinträchtigt.

Nachdem die Richtlinie im EU-Amtsblatt veröffentlicht worden und in Kraft getreten ist, verfügen die Mitgliedstaaten über eine Frist von höchstens zwei Jahren, um die neuen Bestimmungen in nationales Recht umzusetzen.

Die Richtlinie ist abrufbar unter:

**<http://data.consilium.europa.eu/doc/document/PE-76-2015-INIT/de/pdf>**

*Ingo Beckendorf*

## **EU: Der Betreiber eines Rehabilitationszentrums nimmt eine öffentliche Wiedergabe vor**

Der Betreiber eines Rehabilitationszentrums, der in seinen Räumlichkeiten Fernsehgeräte installiert und es den Patienten so ermöglicht, sich Fernsehsendungen anzuschauen, nimmt eine öffentliche Wiedergabe vor. Das entschied der EuGH mit U. v. 31.05.2016 – Rs. C 117/15 – in einem vom Landgericht Köln eingereichten Vorabentscheidungsverfahren.

In den Räumlichkeiten eines Rehabilitationszentrums sind Fernsehgeräte installiert, die es den Patienten ermöglichen, sich Fernsehsendungen anzusehen. Der Betreiber des Zentrums hatte sich zu keinem Zeitpunkt die Erlaubnis der GEMA für die Zugänglichmachung dieser Sendungen eingeholt. Die GEMA sah darin eine öffentliche Wiedergabe und stellte dem Betreiber die nach den geltenden Vergütungssätzen geschuldete Vergütung in Rechnung. Da dieser nicht zahlte, klagte die GEMA vor dem AG Köln den Betrag als Schadensersatz ein. Das AG Köln gab der Klage statt, der Betreiber des Rehabilitationszentrums legte Berufung beim LG Köln ein. Das Landgericht ging aufgrund der vom EuGH entwickelten Kriterien zur Auslegung der Urheberrechtsrichtlinie 2001/29/EG einerseits von einer öffentlichen Wiedergabe der Fernsehsendungen durch den Betreiber des Rehabilitationszentrums aus. Andererseits sah sich das LG Köln aufgrund des U. des EuGH vom 15.03.2012 zur Wiedergabe von Musik in Zahnarztpraxen an einer Entscheidung gehindert. In diesem Urteil stellte der EuGH fest, dass die Wiedergabe von Musik in Zahnarztpraxen keine öffentliche Wiedergabe darstelle. Deshalb legte das LG Köln dem EuGH zur Vorabentscheidung die Frage vor, ob die Wiedergabe von Fernsehsendungen in einem Rehabilitationszentrum eine „öffentliche Wiedergabe“ darstelle, sowohl nach Art. 3 Abs. 1 Urheberrechtsrichtlinie 2001/29/EG als auch nach Art. 8 Abs. 2 der Vermiet- und Verleihrichtlinie 2006/115/EG und zum anderen, ob sich das Vorliegen einer öffentlichen Wiedergabe für beide Richtlinien nach denselben Kriterien beurteile.

Der EuGH betonte in seiner Entscheidung, dass eine öffentliche Wiedergabe zwei kumulative Tatbestandsmerkmale enthält, nämlich eine „Handlung der Wiedergabe“ und eine „öffentliche“ Wiedergabe. Fraglich war vorliegend vor allem das Merkmal der Öffentlichkeit. Der Begriff der Öffentlichkeit umfasst laut EuGH eine unbestimmte Zahl möglicher Adressaten und setzt zudem recht viele Personen voraus. Diese Öffentlichkeit muss zudem unbestimmt sein und nicht auf besondere Gruppen beschränkt sein. Weiterhin wird vorausgesetzt, dass das Publikum nicht bloß zufällig sondern gezielt erreicht wird. Außerdem muss nach Auffassung des EuGH ein Werk an ein „neues Publikum“ gesendet werden, um unter den Begriff der „öffentlichen Wiedergabe“ fallen zu können. Das bedeutet konkret, dass man sich gezielt an das Publikum wenden muss und es nicht bloß zufällig erreichen darf. Dieses „neue Publikum“ dürfte ohne das Tätigwerden des Ausstrahlenden also nicht in den Genuss des ausgestrahlten Werkes kommen. Ein weiteres Kriterium für das Vorliegen von „Öffentlichkeit“ ist, ob die Verbreitung des Werkes einen gewerblichen Charakter hat. Hierbei handelt es sich nicht um eine ausschlaggebende Voraussetzung, allerdings ist sie auch nicht unerheblich zur Bestimmung der möglichen Vergütung der Verbreitung. Im Falle des Betreibers des Rehabilitationszentrums sah der EuGH diese Kriterien als erfüllt an. Der Betreiber übertrage die Werke absichtlich, die Vornahme der Wiedergabe sei also zu bejahen. Darüber hinaus handele es sich um einen nicht „allzu kleinen oder gar unbedeutenden“ Personenkreis, der gleichzeitig an mehreren Orten der Einrichtung in den Genuss der ausgestrahlten Werke kommen kann. Die Patienten könnten ohne ein gezieltes Eingreifen des Betreibers des Rehabilitationszentrums auch nicht in den Genuss der ausgestrahlten Werke kommen, somit liege nach Ansicht des EuGH auch ein neues Publikum vor. Das Ausstrahlen der Werke fördere auch die Attraktivität



des Zentrums und stellt ein zusätzliches Angebot, also eine neue Dienstleistung dar. Dies verschaffe dem Betreiber einen Wettbewerbsvorteil und somit sei auch ein gewerblicher Charakter zu bejahen. Eine öffentliche Wiedergabe liege somit vor.

Nach alledem wurde die Vorlagefrage dahingehend beantwortet, dass in einer Rechtssache wie der vorliegenden, in der durch die Verbreitung von Fernsehsendungen über Fernsehgeräte, die der Betreiber eines Rehabilitationszentrums in seinen Räumlichkeiten installiert hat, die Urheberrechte und Leistungsschutzrechte einer Vielzahl von Personen betroffen seien. Die Frage der „öffentlichen Wiedergabe“ sei nach Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 2001/29 als auch nach Art. 8 Abs. 2 der Richtlinie 2006/115 anhand derselben Auslegungskriterien zu beurteilen.

Das Urteil des EuGH vom 31.05.2016 – Rs. C 117/15 – ist abrufbar unter:  
**<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=179101&pageIndex=0&doclang=DE&mode=req&dir=&occ=first&part=1>**

Bianca Borzucki, studentische Mitarbeiterin der Kanzlei von Prof. Dr. Stephan Ory

## **AL: Parliament amends formula for election of PBS Director**

On 14 April 2016, in a plenary session the parliament voted to change the rules for the election of the General Director of the public broadcaster *Radio Televizioni Shqiptar*. The Law no.22/2016 “On some additions and amendments to the Law no. 97/2013 ‘On Audiovisual Media in the Republic of Albania’” stipulates that the General Director of the public broadcaster needs 3/5 of the votes of the Steering Council members to be elected. If this does not happen in the first three rounds, he/she can be elected in the next two rounds through simple majority. In case all five rounds fail, the Steering Council will be dissolved. Before these amendments to the Law, Article 102 of the Law no. 97/2013 stated, that the Steering Council approves and dismisses the General Director with 2/3 of the votes and did not set a limit on the number of voting rounds.

This amendment was proposed by the ruling majority in February 2016, as a result of the deadlock in the voting process for a new general director of the public broadcaster. The competition for electing the new general director was opened in June 2015, but after two candidates were shortlisted, none of them were able to receive the required 2/3 of votes of the Steering Council. The proposed amendment from the ruling majority Members of Parliament was opposed by the opposition Members of Parliament, who viewed the amendment as an attempt of the ruling majority to appoint as director a person that was close to the ruling majority in breach of the agreement of consensus between opposition and ruling majority.

The proposed amendment was passed in the Parliamentary Commission on Media on 29 February 2016, only with the votes of the ruling majority, and voted in plenary session on 10 March 2016. The Law was returned again to the parliament for review by the President of the Republic, who considered the law might breach several constitutional provisions. However, after reviewing the President’s arguments, the Parliamentary Commission again approved the Law on 6 April 2016, only with the ruling majority votes. In the plenary session on 14 April 2016 the amendment of the law was approved with 74 votes in favour and 37 against.

Law no.22/2016 “On some additions and amendments to Law no. 97/2013 ‘On Audiovisual Media in the Republic of Albania’” is available in Albanian language:

**[http://www.qbz.gov.al/botime/fletore\\_zyrtare/2016/PDF-2016/67-2016.pdf](http://www.qbz.gov.al/botime/fletore_zyrtare/2016/PDF-2016/67-2016.pdf)**

The Parliament news on the plenary session of approving the amendment is available in Albanian language:

**<https://www.parlament.al/2016/04/14/kuvendi-mblidhet-ne-seance-plenare-8/>**

Ilda Londo, Albanian Media Institute, Research Coordinator

## **BG: The Media Regulator's Crisis Finished**

On 1 April 2016, the chairman of the Council for Electronic Media (CEM) resigned from office, after he submitted his resignation on 25 February 2016. In a statement published on the website of the regulator the resigned chairman explains that the reason for his resignation is the registration of PIK TV and his disagreement with the hostile way of expression, imposed by the yellow website:

'I carefully went through the documents of the applicant for a TV registration 'PIK Broadcasting' AD and I established that there were no legal grounds for the rejection of its registration. I have always strived to enforce the law according to its requirements regardless of my preferences. However, along with all this, I would not want to – neither by my vote as a member of CEM, nor by my signature as its chairman – legalize the aggressive rhetoric of the so called online media which easily could be classified as hostile speech even though not necessarily of racial, ethnical or religious nature.'

After the mandate of the chairman ended on 1 April 2016, the National Assembly should have identified a representative to occupy his place. However, the mandate of two members of the National Assem had ended and no new members had been elected due to After the amendment in the Law on radio and television in 2010 the members of CEM are not entitled to a second consecutive mandate. For approximately two months the other members of CEM had not been voting the resignation of their colleague because they would remain only 4 and thus the authority would not have the necessary personal competence of five members to make valid resolutions and a competition for selection of a general director of the Bulgarian National Television is ahead of all this. On 22.03.2016 CEM announced a competition for selection of a General Director of the Bulgarian national radio and at that time the resigned member of the regulator is on leave until his mandate expires.

The mandates of the other two members of CEM expired 1.5 year ago and their replacement was expected. The President appointed his representative. Due to the fact that the decree of the President and the resolution of the Parliament shall be enforced at the same time, the decision of the Parliament on the issue was expected. In this way all parliamentary groups proposed six nominations for the two positions.

On 27.04.2016 the National Assembly elected Sofia Vladimirova and Rozita Elenova. The media regulator's crisis finished.

The Announcement of the chairman of the Council for Electronic Media (Волеизявлението на Георги Лозанов е достъпно на адрес)  
<http://www.cem.bg/displaynewsbg/371>

Rayna Nikolova, New Bulgarian University

## **BG: Neues Wahlverfahren für die Mitglieder der bulgarischen Medienaufsicht**

Am 27 April 2016 hat die bulgarische Nationalversammlung zwei neue Mitglieder nach einem neuen Verfahren gewählt. Das Wahlverfahren für die Mitglieder des Rates für elektronische Medien (CEM) hat die bulgarische Nationalversammlung am 8. April 2016 neu geregelt. Die Neuerungen betreffen insbesondere die Nominierung der Kandidaten, ihre öffentliche Bekanntmachung und Anhörung vor dem Ausschuss für Kultur und Medien sowie die Wahl durch die Nationalversammlung.

Das Rundfunkgesetz vom Jahr 1998, zuletzt geändert im Dezember 2015, sah zwar bisher schon in Art. 24 Abs.1 vor, dass drei der Mitglieder des Rates durch das Parlament gewählt und zwei vom Staatspräsidenten entsandt werden müssen, das Wahlverfahren war indes nicht näher geregelt. Dies führte in der Vergangenheit bei Auslaufen einzelner Amtszeiten häufig zu Querelen und längeren Verzögerungen, sodass ein pünktlicher Übergang in eine neue Amtszeit nicht möglich war sondern sich die Amtszeiten der jeweils betroffenen bisherigen Mitglieder entsprechend verlängerten. So waren zuletzt im Frühjahr 2015 die Amtszeiten eines vom Staatspräsidenten und von zwei seitens der Nationalversammlung zu entsendender Mitglieder der Medienaufsicht abgelaufen, ohne dass das Parlament zwei Nachfolger für die neue Amtszeit gewählt hatte. Entsprechend dem geltenden Kontinuitätsgrundsatz setzten die bisherigen Mitglieder ihre Arbeit fort. Daran änderte auch der Umstand nichts, dass inzwischen der Staatspräsident seinerseits ein neues Mitglied fristgerecht entsandt hatte. Denn nach Art. 24 Abs. 2 des bulgarischen Rundfunkgesetzes tritt die Entscheidung des Präsidenten zusammen mit der Entscheidung des Parlaments in Kraft. Diese Verzögerung mit der Folge, dass die Medienaufsicht nach wie vor in ihrer alten Besetzung arbeitete, griff die Oberste Verwaltungsstaatsanwaltschaft jüngst in einem Schreiben an den Parlamentspräsidenten, den Staatspräsidenten und den Vorsitzenden des Rates auf.

Die Verfahrensregeln, die nun vom Parlament verabschiedet worden sind, sehen vier Schritte vor. Einen Vorschlag über die künftigen Mitglieder können einzelne Parlamentsabgeordnete oder die Fraktionen unterbreiten. Die Vorschläge sollen die Erwägungsgründe erhalten, die „die berufliche Anerkennung und gesellschaftliche Autorität“ der nominierten Persönlichkeiten darstellen. Außerdem wird geregelt, welche Unterlagen beizufügen sind. Danach folgt in einem zweiten Schritt die öffentliche Bekanntmachung, indem alle Unterlagen - unter Wahrung der Datenschutzvorschriften - durch einen extra dafür eingerichteten Link auf der Internetseite der Nationalen Versammlung abrufbar gestellt werden. Gemeinnützige Vereine und berufliche Organisationen dürfen zu den nominierten Personen Stellung nehmen, sowie auch Fragen vorschlagen, die bei der öffentlichen Anhörung den Kandidaten gestellt werden sollen. Die öffentliche Anhörung erfolgt vor dem Ausschuss für Kultur und Medien der Nationalversammlung. Der Ausschuss erstellt einen Bericht, der spätestens 24 Stunden vor der Sitzung des Parlaments auch auf der Internetseite veröffentlicht werden muss. Die Wahl der Mitglieder erfolgt in öffentlicher Sitzung durch die Nationalversammlung. Gewählt ist der Kandidat, der mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Abgeordneten auf sich vereinigt.

Im April 2016 hat die bulgarische Nationalversammlung nun die zwei von ihr neu zu entsendenden Mitglieder nach diesem neuen Verfahren gewählt. Diese Wahl ist insofern von besonderer Bedeutung, als der Rat für elektronische Medien alsbald den Intendanten des öffentlichen-rechtlichen Hörfunksenders, Bulgarisches Nationales Radio (BNR), und den Intendanten des öffentlichen-rechtlichen Fernsehens, Bulgarisches Nationales Fernsehen (BNT) wählen wird.

Entscheidung der 43. Nationalversammlung vom 8 April 2016 über die Verfahrensregelungen über die Nominierung der Kandidaten für Mitglieder des Rates für elektronische Medien von der Quote der Nationalversammlung, die Vorstellung und öffentliche Bekanntmachung der Unterlagen und die Anhörung der Kandidaten im Ausschuss für Kultur und Medien, sowie auch die Wahl durch die Nationalversammlung  
**<http://www.parliament.bg/bg/desision/ID/42091>**

*Evgeniya Scherer, Rechtsanwältin und Dozentin, Bulgarien/Deutschland*

## **DE: Der Produzent der Synchronfassung eines Films ist Filmhersteller**

Das OLG Rostock hat per Beschluss vom 06.01.2016 – Az.: 2 W 31/15 – festgestellt, dass die Rechte eines Filmherstellers an einer Synchronfassung per Realakt entstehen, auch wenn der Hersteller der Synchronfassung nicht die hierfür erforderlichen Rechte erworben hatte.

Die Verfügungsklägerin hat eine deutsche Synchronfassung eines norwegischen Films hergestellt. Der Titel der deutschen Fassung ist „Z.D.K.“, in der norwegischen Originalfassung trägt der Film den Titel „Mørke sjeler“. Weitere Synchronfassungen des Films sind nicht bekannt. Die Verfügungsbeklagte hat die deutsche Fassung des Films ohne Einwilligung der Verfügungsklägerin verbreitet. Hiergegen wandte sich die Verfügungsklägerin im Wege des einstweiligen Rechtsschutzverfahrens. Die Verfügungsbeklagte bestritt jegliche Rechte der Verfügungsklägerin sowohl an der deutschen als auch an der Originalfassung des Films.

Mit seiner Entscheidung stellte das OLG fest, dass der Synchronproduzent Filmhersteller i.S.v. § 94 UrhG ist, da die Synchronfassung des Films mit einer neuen Tonspur eine neues Filmwerk darstelle. Es sei für die Entstehung der Rechte als Filmhersteller unerheblich, ob die Herstellerin der Synchronfassung die hierfür erforderlichen Rechte von der Filmherstellerin der norwegischen Originalfassung oder von den Urhebern des Films erworben habe. Vielmehr entstünden die Rechte des Filmherstellers i.S.v. § 94 UrhG durch Realakt. Für die Entstehung der Rechte sei deshalb nicht erforderlich, dass die Aufnahme rechtmäßig zustande kommt oder bei der Herstellung der Synchronfassung keine Urheber- oder Leistungsschutzrechte verletzt werden. Die Verfügungsklägerin konnte glaubhaft darstellen die Herstellerin der deutschen Synchronfassung zu sein. Rechte an der Originalfassung des Filmwerks oder anderer Sprachversionen habe die Verfügungsklägerin nicht geltend gemacht.

Die Entscheidung des OLG Rostock vom 06.01.2016 ist abrufbar:

**<http://www.landesrecht-mv.de/jportal/portal/page/bsmvprod.psml;jsessionid=0.jp35?showdoccase=1&doc.id=KORE204412016&st=ent>**

*Ingo Beckendorf*

## **DE: Uni Mainz muss millionenschwere Sponsoring-Verträge offenlegen**

Medienberichte zufolge ist die Johannes Gutenberg-Universität Mainz dazu verpflichtet ihre Verträge mit einem Sponsor der Presse offenzulegen. Das hat das Mainzer Verwaltungsgerichts durch U. v. 11.05.16 entschieden – Az.: 3 K 636/15.

Im Ausgangsfall hatte der Chefreporter des Südwestrundfunks (SWR) Thomas Leif auf Offenlegung der Kooperationsverträge zwischen dem Pharmaunternehmen Boehringer Ingelheim und der Universität geklagt. Der Vertragspartner der Universität, Boehringer Ingelheim, ist das größte forschende Pharmaunternehmen in Deutschland. Die Eignerfamilie hatte im Jahr 2009 über die Boehringer Ingelheim Stiftung 100 Millionen Euro an die Uni Mainz gespendet, um damit das Internationale Exzellenzzentrum für Lebenswissenschaften zu finanzieren. Im Jahr 2013 gab es dann noch mal 50 Millionen Euro. Gefördert wird mit dem Geld das „Institut für Molekulare Biologie“ und der Fachbereich Biologie. Im Gegenzug stellt das Land Rheinland-Pfalz mehr als 50 Millionen Euro für Baumaßnahmen und Infrastruktur zur Verfügung. Ursprünglich hatte die Universität die Herausgabe der Verträge an den Journalisten mit einem Verweis auf die Wissenschaftsfreiheit verweigert.

Durch die Entscheidung der Mainzer Verwaltungsrichter kann Leif die Akten nun einsehen, Kopien bekommt er allerdings nicht. Wesentlicher Grund für die Entscheidung des Verwaltungsgerichts war die Tatsache, dass die Stiftung schon im Sommer 2015 drei ausgewählten Journalisten Zugang zu den Verträgen gewährt hatte. Zu diesem Anlass war der Präsident der Universität selbst aufgetreten und hatte den anwesenden Journalisten die Vertragsunterlagen erläutert, der Kläger war damals nicht eingeladen. Deshalb bestand nach Auffassung der Richter kein weiteres Geheimhaltungsinteresse der Universität mehr, da bereits andere Pressevertreter die Informationen gesichtet hatten. Eine Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts wurde nicht zugelassen.

Der Deutsche Journalisten-Verband begrüßte die Entscheidung. Der Fall zeige beispielhaft, dass bundesweit die Kooperation zwischen Hochschulen und privater Wirtschaft kein Geheimnis bleiben dürfe. Auch die Boehringer-Ingelheim-Stiftung äußerte in einer Pressemeldung Zustimmung für die Klarstellung durch das Urteil und betonte, dass man keine Intentionen habe, in die Belange von Universitäten einzugreifen. Auch Leifs Rechtsanwalt Carl Christian Müller von der Berliner Kanzlei MMR fand lobende Worte für die Entscheidung der Mainzer Verwaltungsrichter. Alles andere wäre seiner Auffassung nach ein nicht hinzunehmender Verstoß gegen die Pressefreiheit und gegen den journalistischen Gleichbehandlungsgrundsatz gewesen. Wenn die heiklen 150-Millionen-Euro-Geheimverträge zwischen Universität Mainz und der Boehringer Ingelheim Stiftung nun veröffentlicht werden würden, werde sicher auch die schleichende Form der Privatisierung der Hochschulen von den zuständigen Parlamentariern und Fachverbänden unter die Lupe genommen, so Leif nach der anderthalbjährigen rechtlichen Auseinandersetzung.

*Ingo Beckendorf*

## **DE: LG Hamburg untersagt Böhmermann weitestgehend Wiederholung seiner „Schmähekritik“**

Das Landgericht (LG) Hamburg hat gegen den Fernsehmoderator Jan Böhmermann mit Beschluss vom 17. Mai 2016 eine einstweilige Verfügung erlassen, nach der dieser weite Teile des von ihm in der TV-Sendung „Neo Magazin Royale“ vorgetragenen „Schmähgedichts“ nicht wiederholen darf (Az.: 324 O 255/16). Der türkische Staatspräsident Recep Tayyip Erdoğan hatte neben strafrechtlichen Schritten zuvor auch zivilrechtlich beantragt, Böhmermann im Eilrechtsverfahren die Wiederholung des Gedichts zu untersagen.

Der Satiriker und Moderator Jan Böhmermann hatte in seiner Show „Neo Magazin Royale“, die am 31. März 2016 im Spartenkanal ZDF neo ausgestrahlt worden war, ein Gedicht über den türkischen Präsidenten Erdoğan vorgetragen, das den Titel „Schmähgedicht“ trug. Böhmermann reagierte mit dem Gedicht auf einen Beitrag des Satiremagazins „Extra3“ sowie die damit verbundene Einbestellung des deutschen Botschafters in der Türkei. Eigenen Angaben zufolge wollte der Moderator mit dem Gedicht die Grenzen zwischen einer zulässigen Ausübung der Pressefreiheit aus Art. 5 GG und einer hiervon nicht mehr geschützten und das allgemeine Persönlichkeitsrecht aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG verletzenden Schmähkritik verdeutlichen, weshalb das Gedicht nicht isoliert vorgetragen wurde, sondern in Ausführungen zur Abgrenzung zwischen Kunstfreiheit und Schmähkritik eingebettet und von entsprechenden Hinweisen immer wieder unterbrochen wurde. Neben dem Zustand der Presse- und Meinungsfreiheit in der Türkei schilderte Böhmermann in dem Gedicht auch eine angebliche sexuelle Zuneigung Erdoğan's zu Ziegen, unterstellte ihm Brutalität gegenüber Frauen und Journalisten und verglich seinen Körpergeruch mit dem eines Döners.

Nachdem Böhmermann sich weigerte eine einstweilige Unterlassungserklärung abzugeben, stellte der türkische Staatspräsident, neben dem Antrag auf Strafverfolgung, auch einen zivilrechtlichen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung mit dem Ziel, Böhmermann im Eilrechtsverfahren die Wiederholung des Gedichts zu untersagen. Das Gericht wägte zwischen der Kunst- und Meinungsfreiheit Böhmermanns aus Art. 5 GG und dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht Erdoğan's aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG ab und entschied zum einen, dass es sich bei dem Gedicht um Übertreibungen und Verzerrungen beinhaltende Satire handele. Diese habe Präsident Erdoğan als politischer Verantwortungsträger ebenso hinzunehmen wie harsche Kritik an politischen Entscheidungen. Jedoch sei höchststrichterlich geklärt, dass Meinungs- und Kunstfreiheit und somit auch zulässige Satire dort endeten, wo es zu reinen Schmähungen oder Formalbeleidigungen komme. Das Gericht nahm daher eine Einteilung des Gedichtes vor. Bezüglich zulässiger, von Art. 5 GG gedeckter Passagen, die sich mit aktuellen politischen Geschehnissen in der Türkei befassten, wies es den Antrag des türkischen Staatsoberhauptes ab – in Bezug auf unzulässige Passagen, die rassistische, religiöse und sexuelle Schmähungen beinhalteten, erließ es eine einstweilige Verfügung, der zufolge Böhmermann eine Wiederholung untersagt wurde. Die Entscheidung sorgte vor allem auch deshalb für Aufsehen, weil das Gericht zur Verdeutlichung seiner Entscheidung das gesamte Gedicht noch einmal schriftlich veröffentlichte und hierbei die unzulässigen Passagen rot färbte. Öffentliche Kritik erntete das LG Hamburg ferner auch für die Zerstückelung des Gedichtes in zulässige und unzulässige Teile. Weite Teile der Öffentlichkeit sehen in dem Auftritt Böhmermanns ein Gesamtkunstwerk. Aufgrund seiner Einbettung in Ausführungen zur Meinungsfreiheit könne das Gedicht nicht isoliert betrachtet werden, vielmehr bestehe das Kunstwerk insgesamt aus sämtlichen Vor-, Zwischen- und Nachbemerkungen sowie den Versen des Gedichtes. Es könne daher auch nur insgesamt zulässig oder rechtswidrig sein, so die Kritiker der Entscheidung.



Der Beschluss ist nicht rechtskräftig. Über einen etwaigen Widerspruch des Moderators wäre mündlich zu verhandeln. Sollte Präsident Erdoğan gegen die teilweise Zurückweisung seines Antrages sofortige Beschwerde einlegen, so hätte dann das Hanseatische Oberlandesgericht hierüber zu entscheiden.

In einem weiteren Zivilverfahren hatte sich auch das LG Köln mit der „Schmähekritik“ Böhmermanns auseinanderzusetzen. Der Vorsitzende des Springer-Verlags, Mathias Döpfner, hatte das Gedicht in einem offenen Brief in der Tageszeitung „Welt“ als gelungen bezeichnet: Er schließe sich den Formulierungen und Schmähungen inhaltlich voll und ganz an und mache sie sich in jeder juristischen Form zu eigen. Präsident Erdoğan beantragte daraufhin auch gegen Döpfner den Erlass einer einstweiligen Verfügung. Das Gericht wies diesen Antrag mit Beschluss vom 10. Mai 2016 jedoch vollumfänglich ab (Az.: 28 O 126/16). Seiner Rechtsauffassung nach seien die Ausführungen Döpfners von dem Recht auf freie Meinungsäußerung aus Art. 5 GG gedeckt. Da ein elementarer Unterschied zwischen dem eigentlichen Gedicht Böhmermanns und der bloßen Solidaritätsbekundung Döpfners bestehe, komme es ferner auf eine Zulässigkeit des eigentlichen Gedichts nicht an. Auch diese Entscheidung ist noch nicht rechtskräftig.

Durch die Causa Böhmermann war auch der Straftatbestand des § 103 StGB wieder in die öffentliche Wahrnehmung geraten, der die Beleidigung von Organen und Vertretern ausländischer Staaten unter Strafe stellt. Der türkische Staatspräsident hatte eine diesbezügliche Strafanzeige gestellt, woraufhin die Bundesregierung die Staatsanwaltschaft zur Strafverfolgung ermächtigte. In die öffentliche Debatte zur Zukunft der Strafnorm haben sich nun auch die Bundsratsausschüsse geäußert und eine Empfehlung zur Streichung des § 103 StGB ausgesprochen. Bei der Norm handele es sich um Sonderstrafrecht, welches nicht mehr zeitgemäß sei. Gegenwärtig prüft die Staatsanwaltschaft Mainz die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens. Sollte der Bundesrat mit einer Initiative zur Abschaffung des § 103 StGB erfolgreich sein, so spielt im Falle einer Verurteilung Böhmermanns der Zeitpunkt der Streichung der Norm eine bedeutende Rolle. Würde der Straftatbestand während des Verfahrens gestrichen, so könnte Böhmermann mit einem Freispruch rechnen, da nach § 2 Abs. 3 StGB bei Gesetzesänderung das jeweils mildeste Gesetz Anwendung zu finden hat.

Die Pressemitteilung des LG Hamburg ist online abrufbar  
<http://justiz.hamburg.de/oberlandesgericht/6103290/pressemeldung-2016-05-17-olg-01/>

*Ass. iur. Tobias Raab*

## **DE: Bundestag regelt Störerhaftung mit TMG-Reform neu**

Der Bundestag hat am 2. Juni 2016 mit den Stimmen der Fraktionen von CDU und SPD die von der Bundesregierung eingebrachten Änderungen des Telemediengesetzes (TMG) beschlossen (BT-Drucksachen 18/6745, 18/8645). Die Gesetzesänderung, die zunächst 2015 von der Bundesregierung eingebracht und anschließend vom Parlament grundlegend überarbeitet worden war, soll vor allem dazu dienen, die im internationalen Vergleich schlechte Abdeckung Deutschlands mit offenen WLAN-Netzen durch eine Lockerung der Störerhaftung zu erreichen.

Entgegen dem ursprünglichen Gesetzentwurf, der vom Wirtschaftsministerium erarbeitet worden war, enthält der nun beschlossene Entwurf keine Pflicht der Anbieter offener WLAN-Netze mehr, ihr Netz durch „zumutbare Maßnahmen“ wie ein Passwort und eine Eingangsseite mit Rechtstreuerklärung gegen Rechtsverstöße Dritter zu sichern. Auch die Unterscheidung zwischen privaten und kommerziellen Anbietern wurde aus dem Entwurf gestrichen, ebenso wie die geplante Verschärfung der Host-Provider-Haftung, die sich gegen Urheberrechtsverstöße auf Hosting-Plattformen richten sollte. Außerdem wurde im Entwurf klargestellt, dass private wie gewerbliche Anbieter offener WLAN-Netze aufgrund des „Providerprivilegs“ ebenso von der Haftung für Rechtsverstöße Dritter befreit sind, wie klassische Internetprovider.

Unklarheit herrscht jedoch dahingehend, ob diese Haftungsprivilegierung auch die Unterlassungsansprüche von Rechteinhabern umfasst. Dies wäre aber notwendig, um der Abmahnindustrie, deren Geschäftsmodell auf Unterlassungsansprüchen beruhen, einen Riegel vorschieben zu können. Nach Auffassung des Generalanwalts beim EuGH, Maciej Szpunar, etwa, müsse es auch weiterhin eine Möglichkeit geben, dem Anbieter eines WLAN-Netzes gerichtlich aufzuerlegen, dauerhafte Rechtsverletzungen aus seinem Netz heraus zu unterbinden. Während sich in der Begründung der o.g. Drucksachen die klare Absicht findet, WLAN-Anbieter vor Abmahnungen zu schützen und die Haftungsprivilegierung auf Unterlassungsansprüche auszuweiten, findet sich im Gesetz hierzu keine Regelung. Auch hinsichtlich der vorerst unterlassenen Verschärfung der Host-Provider-Haftung stellte die Bundesregierung klar, hierfür auf Unionsebene weiter einzutreten.

In der Öffentlichkeit traf die TMG-Reform auf gemischte Resonanz. Während die Koalitionsfraktionen davon überzeugt sind, mit der Gesetzesänderung Anbietern von offenen WLAN-Netzen Rechtssicherheit gegeben zu haben, und so zu einer besseren Abdeckung Deutschlands mit freiem WLAN beizutragen, ernteten sie den Widerspruch etlicher Juristen und Organisationen. Am häufigsten wurde hierbei kritisiert, dass es im Gesetzestext keinen Schutz für Netzanbieter vor Abmahnungen gibt. Zum Kreis der Kritiker gehören u.a. die Direktorin der Medienanstalt Berlin-Brandenburg, Anja Zimmer, der Vorsitzender des Bundesverbands der Verbraucherzentralen, Klaus Müller und der Heise-Justiziar Jörg Heidrich. Entscheidend für das Haftungsrisiko der WLAN-Anbieter wird damit sein, welchen Umgang mit der neuen Regelung die Rechtsprechung wählen wird. Sie könnte eine Privilegierung der Anbieter von Unterlassungsansprüchen allenfalls aus einer ergänzenden Auslegung unter Zuhilfenahme der Gesetzesbegründung oder aus europarechtlichen Aspekten herleiten.

Zusammenfassend lässt sich also festhalten, dass die Große Koalition mit der Reform des TMG zwar unstrittig Verbesserungen für die Betreiber freier WLAN-Netze herbeiführt, es jedoch versäumt, eine eindeutige Regelung für eine umfassende Haftungsprivilegierung und damit ein vollständiges Ende der Störerhaftung zu treffen. Hierzu hätte es des notwendigen Schutzes vor teuren Abmahnungen im Gesetzestext bedurft.

Die BT-Drucksache 18/8645 ist online abrufbar unter:

**<http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/18/086/1808645.pdf>****<http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/18/086/1808645.pdf>**

Die BT-Drucksache 18/6745 ist online abrufbar unter:

**<http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/18/067/1806745.pdf>**

*Ass. iur. Tobias Raab*

## **DE: Entwurf für neues Filmförderungsgesetz verabschiedet**

Das Bundeskabinett hat den von der Kulturstaatsministerin vorgelegten Entwurf für ein neues Filmförderungsgesetz (FFG) am 23. März 2016 verabschiedet. Vorausgegangen war eine umfassende Beteiligung und Diskussion mit den betroffenen Verbänden und Institutionen im Filmbereich.

Der nun verabschiedete Entwurf soll das Filmförderungsgesetz fit für die Zukunft machen. Das FFG bildet die Rechtsgrundlage für die Filmförderung durch die Filmförderungsanstalt (FFA). Ziel des Entwurfs sind nicht nur eine noch effektivere, erfolgreiche Förderung des deutschen Qualitätsfilms, sondern auch der weitere flächendeckende Erhalt der Kinos als Kulturort. Dafür sollen mit dem novellierten FFG die Rahmenbedingungen erneut verbessert werden. Mit gezielten Maßnahmen wie zum Beispiel der Drehbuchentwicklungsförderung geht es dabei auch um den künstlerisch-kreativen Erfolgsfaktor. Denn das FFG beruht auf dem solidarischen Grundgedanken, dass alle Branchenbereiche, die das Produkt „Film“ verwerten, einen angemessenen Beitrag zur Erhaltung und Förderung des deutschen Films zu leisten haben. Die Mittel, die die FFA zur Förderung des deutschen Films ausgibt, werden daher von der Kino- und Videowirtschaft einschließlich Online-Anbietern sowie den Fernsehveranstaltern über eine parafiskalische Abgabe (sogenannte „Filmabgabe“) aufgebracht. Für jeden Kinosaal beträgt die Filmabgabe, sofern mehr als 75.000,00 Euro Nettoumsatz erzielt werden, zwischen 1,8% und 3% des Jahresnettoumsatzes. Für die Unternehmen der Videowirtschaft beträgt die Filmabgabe zwischen 1,8% und 2,3% des Jahresnettoumsatzes. Die Abgabe der Fernsehveranstalter bemisst sich im Grundsatz nach dem Anteil der Kinofilme am Gesamtprogramm. Die FFA bezieht ihr Aufkommen folglich ohne Ausnahme aus Mitteln der Filmwirtschaft. Ihr fließen keine Mittel aus dem Staatshaushalt zu. Sie verfügt derzeit über einen jährlichen Etat von rund 76 Millionen Euro.

Nach dem neuen Entwurf sollen die Gremien künftig geschlechtergerecht besetzt und zudem verschlankt werden. Außerdem sollen Fördermittel auf weniger Projekte konzentriert und die Auswahl verbessert werden. Zudem sollen für die Drehbuchförderung künftig mehr Mittel zur Verfügung stehen. In Bezug auf die Abgabensätze sieht der Entwurf eine Erhöhung, entgegen früherer Versionen allerdings keine gesonderte Abgabepflicht für Anbieter von HD-TV-Angeboten vor. Das neue Filmförderungsgesetz soll am 1. Januar 2017 in Kraft treten. Die Erhebung der Filmabgabe nach dem derzeit geltenden Filmförderungsgesetz ist bis zum 31. Dezember 2016 befristet.

Der Entwurf des Filmförderungsgesetzes

**[https://www.bundesregierung.de/Content/DE/\\_Anlagen/BKM/2016/2016-03-23-filmfoerderungsgesetz-regierungsentwurf.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=2](https://www.bundesregierung.de/Content/DE/_Anlagen/BKM/2016/2016-03-23-filmfoerderungsgesetz-regierungsentwurf.pdf?__blob=publicationFile&v=2)**

*Ingo Beckendorf*

## **DE: Jahresbericht des Deutschen Presserats 2015 veröffentlicht**

Der Presserat und seine Ansichten im medienethischen Diskurs sind in der deutschen Presselandschaft gefragt wie nie zuvor. Insgesamt 2.358 Beschwerden erreichten die Freiwillige Selbstkontrolle der Presse allein im Jahr 2015, wie der Presserat in seinem Jahresbericht 2015 mitteilt.

Der Wunsch nach verantwortungs- und qualitätsvoller Berichterstattung ist bei den deutschen Lesern in den vergangenen Jahren rasant gestiegen. So hat sich das Beschwerdefauchen seit dem Jahr 2009 fast verdoppelt. Diese Entwicklung betrachtet der Presserat auch als mittelbare Folge der Glaubwürdigkeitsdiskussion, der die Medien generell bereits seit geraumer Zeit ausgesetzt sind. Gerade mit Blick auf die Debatte zur Auslegung der Diskriminierungs-Richtlinie 12.1 des Pressekodex war dies nach den Ereignissen von Köln in der Silvesternacht Ende 2015 zu spüren. Im Zentrum der Diskussion stand dabei die Frage, ob bei Berichterstattungen über Straftaten die Nationalität eines Täters genannt werden darf oder nicht. Aus der speziellen Berichterstattung über die Kölner Geschehnisse entwickelte sich eine breite Debatte über Sinn und Notwendigkeit ethischer Leitlinien. Immer wieder tauchte das Stichwort „Lügenpresse“ auf. Dieser Vorwurf erreichte den Presserat in wütenden E-Mails, Anrufen und Beschwerden von Lesern. Aber auch das Gegenteil war der Fall: Besonnene Briefe und E-Mails erreichten die Medienwächter, in denen die ethische Abwägung bei der Berichterstattung betont und die Wichtigkeit der Institution Presserat und seine Funktion für die Demokratie unterstrichen wurde. Das Plenum des Presserats hat sich bereits im März dieses Jahres hierzu klar positioniert: Nach dem Kodex muss ein Zusammenhang zwischen Straftat und Nationalität vorliegen, um die Nennung zu begründen. Das dahinter stehende Anliegen ist im Kern der Schutz von Minderheiten – und für den Presserat eine ethische Verpflichtung seit Jahrzehnten. Die Richtlinie 12.1 ist deshalb unabdingbar für einen ethisch verantwortungsvollen Journalismus.

Abgesehen davon richteten sich die meisten Beschwerden der Leser im Jahr 2015 gegen regionale Tages- und Lokalzeitungen und deren Online-Angebote (547 Beschwerden, etwa 32 Prozent). Danach kamen Publikumszeitschriften und deren Online-Angebote mit 210 Beschwerden (etwa 17 Prozent), gefolgt von Boulevardzeitungen in Print und Online mit 198 Beschwerden (16 Prozent). Insgesamt 93 Prozent der Beschwerden kamen von Privatpersonen, nur sieben Prozent von Parteien, Behörden oder anderen Interessenvertretungen. Dabei führt vor allem das Internet die Beschwerde-Statistik an: So richteten sich 58,4 Prozent der Beschwerden gegen Online-Veröffentlichungen. Im Hinblick auf online-spezifische Anforderungen hatte der Presserat die Anforderungen an die Presseethik 2015 ergänzt. Am 11.03.15 verabschiedete das Plenum eine neue Richtlinie und aktualisierte bereits bestehende Regelungen.

Der Jahresbericht 2015 des Deutschen Presserats ist abrufbar unter:  
**[http://www.presserat.de/fileadmin/user\\_upload/Downloads\\_Dateien/Jahresbericht\\_2015\\_neu.pdf](http://www.presserat.de/fileadmin/user_upload/Downloads_Dateien/Jahresbericht_2015_neu.pdf)**

*Ingo Beckendorf*

## **FI: Recommendations for Finnish Public Service Broadcasting by Parliamentary Working Group**

Earlier, the newly published Report of a Working Group assessing the Finnish media market was reported on (for further information, see: “Report assessing the Finnish media market” by Anette Alén-Savikko, <https://ecpmf.eu/news/legal/archive/finland-report-assessing-the-finnish-media-market>). In that connection, the setting up of a Parliamentary Working Committee to conduct further investigation was noted. The Parliamentary Working Group was set up by the Minister of Transport and Communications, Anne Berner, late 2015 to tackle the role of the Finnish public service broadcaster, Yleisradio (Yle). It was to assess its tasks and financing, the scope of the public service remit, as well as the meaning of Yle in the Finnish media market and in relation to democracy, free speech, pluralism, and independent communications. Moreover, corporate governance was to be assessed. During its work, the Parliamentary Working Group was to hear stakeholders on a wide basis. Many experts and leading media professionals alongside the Minister of Transport and Communications were heard, including Professor of Media and Communication Policy, Hannu Nieminen (University of Helsinki; currently Dean of the Faculty of Social Sciences). Statements were given by the Union of Journalists in Finland (UJF), among many others. (Report, Annex 1)

The Parliamentary Working Group was led by Member of Parliament Arto Satonen (National Coalition) while other members included numerous Member of Parliament from other political parties. Originally, the Group had a term until the end of May 2016, but an extension was given. In Mid-June the Working Group presented its results and recommendations. In its Annex 2, the report includes proposals for amending the Yle Act (1380/1993) regulating the national PSB company. In addition, a background survey on Yle’s functional efficiency accompanied the report. By including elements such as resources, operations and structures it aimed to provide material for fact-based decision-making and policy.

The report recommends changes to the definition of the public service remit so that content services should be provided in public communications networks nationally and regionally (§ 7(1) Yle Act) whereas they currently *may* be and whereas ‘regional’ would be defined in way which refers to a wider level than currently. Furthermore, while the duties of Yle currently included in Section 7(2) of the dedicated act refer to “support[ing] tolerance and multiculturalism and [provision] of programming for minority and special groups” the report proposes an amendment whereby the primary task is promotion of Finnish cultural heritage alongside tolerance, equality and cultural pluralism. (p. 1-2)

With regard to financing, the Working Group deems it necessary to safeguard Yle’s independence. Yle is funded by a dedicated public broadcasting tax since 2013 and this should not change. However, the index reviews should be frozen also during the next couple of years – as they have been since 2015. Annual review pursuant to the Act on the State Television and Radio Fund (745/1998) would take place from 2020 onwards and possible in 2019. The report further recommends strengthening the position of Yle’s Administrative Council and the introduction of a permanent procedure for hearing experts. The Council would decide on Yle’s strategy and include representation of each political party with at least three parliamentary seats. For their part, experts should be heard, for instance, in issues related to ex ante evaluations, strategy and market effects. (p. 2-3)

Among the recommendations is an increase of 30-35 % in the amount of program purchases from independent producers. This should be executed by 2022. In tendering, attention should be paid to fair practices in employment, among others. Cooperation in the media market should also be increased. Dedicated provisions in the Yle Act would include

obligations to foster media pluralism and quality journalism. Moreover, Yle could share its content with commercial media companies and be involved in safeguarding a basic national news service. Moreover, Yle will implement changes in its regional news provision to the benefit of print media. Finally, and like the earlier Working Group assessing the media market, the Parliamentary Working Group deems it necessary to adjust the value added tax rate for digital media content so as to correspond with print. The issue is on the EU agenda. It also notes a need for a separate working group which would map ways to safeguard the continuity of commercial TV activity (p. 3-4)

The recommendations will most probably be implemented during the fall and take effect by the beginning of next year. Those implying amendments to law must still undergo a legislative process.

The results and recommendations received somewhat mixed reception according to media coverage: Consensus was praised on the part of Yle, in particular due to its significance for the company's independence. The rest of the media sector alongside the Federation of the Finnish Media Industry (Finnmedia) and the Finnish Newspapers Association expressed dissatisfaction especially with Yle's funding remaining untouched. Then again, the move towards increased cooperation and new responsibilities for media pluralism were deemed beneficial for the media market as a whole. The press also noted the situation with value added taxation – even if the overall results were deemed minor in significance.

Report of the Parliamentary Working Group (*Parlamentaarisen Yle-työryhmän muistio*), LVM/1955/05/2015:

**<http://www.lvm.fi/lvm-site62-mahti-portlet/download?did=207240>**

*LL.D Anette Alén-Savikko, Faculty of law/University of Helsinki*

## **LU: In the Making of a General Right of Access to Information**

On May 2<sup>nd</sup> 2016, on the eve of World Press Freedom Day, the Luxembourgish journalists' associations seized the opportunity to highlight the need for a right of access to information in Luxembourg. Based on a legislative proposal submitted to the Chamber of Deputies by its Prime Minister in May 2015, Luxembourg is currently considering the creation of a general right of access to administrative documents, an important step towards fulfilling the government's *Open Government* agenda for increasing State transparency. The government believes that transparent administration and decision-making processes strengthen the ties of trust between a State and its citizens, and are particularly important for guaranteeing citizens' participation in the democratic process by enabling them to follow-up and control the working of the government. Several legislative proposals for the creation of such a right had come and gone over the past 16 years. The reason for this delay lies in the complications experienced when striking a balance between the public's right to information and the efficient day-to-day working of the administration. Today, one year after its submission to the Chamber, the most recent of these proposals is under debate in the Chamber Commission for Higher Education, Research, Media, Communication and Space.

Journalists are directly affected by the extent of the right of access to information granted to citizens. Even more than a general right of access for citizens, the Luxembourgish Press Council and associations of journalists, have repeatedly insisted on obtaining a privileged right of access for the press, deemed necessary for the completion of its democratic watchdog function. No such privilege is contained in the government proposal, neither is its inclusion through a reform in the Law of 8 June 2004 on the Freedom of Expression in the Media contemplated. But even the general right of access to information put forward in the proposal was criticised by observers: for the supposed long delays it contains, the perceived discretion awarded to the authorities when accepting or refusing requests for access to documents, the high number of exceptions, and the indeterminacy of the notion "administrative". Especially the journalists' associations see these issues as significantly undermining their wish to inform the public, at least in view of the work procedures of professional journalists.

Observers have however also mentioned positive aspects of the proposal: Firstly, the mere fact that a law granting a general right to information is being created is generally well received and considered a step-up from the current situation where no such right exists whatsoever. Secondly, according to observers an improvement for the press compared to previous proposals is that reproduction, distribution or use of the information for commercial purposes is no longer prohibited, and thirdly, they also consider the creation of an independent Review Commission an improvement.

With the first discussions in the Chamber Commission the legislative debate has begun, it now remains to be seen how debates and amendments will shape the right of access to information that will finally be established in the Grand-Duchy of Luxembourg.

*Annelies Vandendriessche is a doctoral candidate at the Faculty of Law, Economics and Finance of the University of Luxembourg under the supervision of Prof. Dr. Mark D. Cole, Professor for Media and Telecommunication Law at the University of Luxembourg.*



## LV: Regulator suspends the retransmission of a Russian TV channel

On 7 April 2016, the Latvian media regulator *National Electronic Mass Media Council*, (the Council) adopted a decision to suspend the retransmission of the TV channel *Rossija RTR* for a period of 6 months. The suspension duty applies to all retransmission operators – to cable and satellite operators, as well as to internet television providers.

The decision is based on Section 19, part 5, paragraph 1 of the Latvian Electronic Mass Media Law (EMML), which provides that the Council generally ensures the retransmission freedom of broadcasts from other countries, unless these broadcasts manifestly, seriously and gravely violate section 24, part 9 or 10, or section 26 of the EMML. In the current case the Council argues that the broadcasts of *Rossija RTR* have substantially violated paragraphs 3 and 4 of the Section 26 of the EMML. The relevant paragraphs provide: “The programmes and broadcasts of the electronic mass media may not contain: [..]

3) incitement to hatred or discrimination against a person or group of persons on the grounds of sex, race or ethnic origin, nationality, religious affiliation or faith, disability, age, or other circumstances;

4) incitement to war or the initiation of military conflict; [...]

In the suspension decision the Council argues that the established violations are contrary also to the provisions of Article 6 of the EU Audiovisual Media Services Directive (incitement to hatred based on race or state affiliation).

The alleged violations have been found in the several broadcasts included in the programme of *Rossija RTR*, namely, the broadcasts “Sunday Night with Vladimir Solovyev” broadcast on 18 and 19 January 2015 and on 29 November 2015, as well as in the broadcast “Vesti” of 6 July 2015. The relevant broadcasts “Sunday Night with V. S.” of 18 and 19 January 2015 were discussing the military conflict in Ukraine. The Council in its decision performs a detailed analysis of the contents of the programme and claims that both the host of the programme and almost all participants refer to Ukraine as an “aggressor” multiple times. A following quote is particularly stressed, as expressed by a programme participant “Nazi, non-Nazi, fascist – that’s all just rhetoric. You have to realize – Ukraine is a territory occupied by Nazis (or fascists – whatever you call them). You cannot agree upon anything with them. You can only defeat them.” In the Council’s opinion, this statement includes incitement to hatred as it “is purposefully attempting to convince the audience that Ukraine is a fascist state, Ukraine is run by criminals/fascists who have illegitimately seized power”.

The broadcast of 29 November 2015 included an interview with the Russian politician Vladimir Zhirinovskiy discussing the shooting down of a Russian jet by Turkish forces. According to the Council, Zhirinovskiy welcomes retaliation in the form of bombing Turkey by Russian forces. A quote is provided: “It will not be a war, we will simply strike back without declaring a war. For one of our pilots [that is, Russian] we will shoot down a hundred of your [meaning Turkish] pilots.” In the Council’s opinion these statements include incitement of hatred and incitement of war, thus they are contrary to the Section 26 of the EMML and Article 6 of the Directive.

The relevant broadcast “Vesti” focussed on a domestic conflict in Jūrmala, Latvia. The broadcast included an interview with Aleksandrs Gaponenko who claims: “The [Latvian] government has been persistently kindling the ethnic conflict between Russians and Latvians. To a great extent, they have to do that because of the external political pressure. The Americans are pressing, and the government needs to explain why a military base is

located here, why the troops, and why exercises are organized all the time. They are portraying Russia as an enemy.” In the Council’s opinion this statement and the broadcast as a whole includes incitement to hatred and incitement to ethnic conflict.

The programme Rossija RTR is retransmitted in Latvia from Sweden, and the holder of the broadcasting permit is registered in Sweden (NCP “RUSMEDIACOM”). The decision notes that the Council according to the provisions of the Directive has sent a notification of the established violations to the European Commission and to the Swedish Regulator, as well as has met with the representatives of Rossija RTR. According to the Council the Rossija RTR has ignored the warnings on the violating contents, and has made repeated violations. Therefore the Council argues in its decision that such activities of this broadcaster and the relevant contents of the broadcasts provide harm to the Latvian public and endanger its security.

This is the second occasion when the Latvian regulator suspends the retransmission of Rossija RTR: the first suspension took place in April 2014, and the retransmission was restricted for a period of 3 months. The suspension decision came into force on 11 April 2016 after the publication in the official newspaper “Latvijas Vēstnesis”. The decision may be appealed to the Administrative District Court within one month. At the time of writing it is yet unknown whether the decision will be appealed.

Press release of the Council is available in English language:

**<http://neplpadome.lv/en/home/news/neplp-restricts-rebroadcasting-and-distribution-of-rossiya-rtr-in-latvia-for-six-months.html>**

Decision of the Council is available in Latvian language:

**[http://neplpadome.lv/lv/assets/documents/Lemumi/Lemums%20Par%20Izplatisanas%20Ierobezosanu\\_final\\_pdf%20%281%29.pdf](http://neplpadome.lv/lv/assets/documents/Lemumi/Lemums%20Par%20Izplatisanas%20Ierobezosanu_final_pdf%20%281%29.pdf)**

Ieva Andersone, L.LM (Cantab), Attorney at Law, SORAINEN

## **TR: Haftstrafen für die Veröffentlichung einer Mohammed-Karikatur**

Am 28. April 2016 wurden zwei Journalisten der als regierungskritisch eingestuftten Zeitung „Cumhuriyet“ zu zweijährigen Haftstrafen wegen Volksverhetzung und Beleidigung religiöser Werte verurteilt. Sie hatten eine Karikatur Mohammeds veröffentlicht.

Die französische Satirezeitschrift Charlie Hebdo zeigte auf dem Titelblatt ihrer ersten Ausgabe nach den Anschlägen auf ihre Redaktion in Paris am 7. Januar 2015 eine Karikatur des weinenden Propheten Mohammed, der ein Schild hochhält mit der Aufschrift „Je suis Charlie“ („Ich bin Charlie“). Der Ausdruck „Je suis Charlie“ wurde im Nachgang zu den Anschlägen zum Zeichen der Solidarität mit den Opfern und der Meinungsfreiheit.

Eine Ausgabe der türkischen Zeitung Cumhuriyet enthielt einen vierseitigen, auf Türkisch übersetzten Auszug dieser ersten Ausgabe der Satirezeitschrift Charlie Hebdo. Der Auszug enthielt allerdings nicht die besagte auf dem Titelblatt der Satirezeitschrift abgedruckte Mohammed-Karikatur. Diese wurde von den meisten türkischen Medien nicht abgedruckt, nachdem der Premierminister die Veröffentlichung der Karikatur als „offene Provokation“ bezeichnet hatte. Allerdings wurde die Mohammed-Karikatur von der Zeitung Cumhuriyet in der gleichen Ausgabe an zwei anderen Stelle in verkleinerter Form abgedruckt. Die zwei verurteilten Journalisten schreiben Kolumnen für die Zeitung und nutzten die Karikatur zur Illustration ihrer Kolumnen.

Aufgrund dieser Publikation wurden beide Journalisten wegen Volksverhetzung und der Beleidigung religiöser Werte angeklagt und vom erstinstanzlichen Gericht Istanbuls zu zweijährigen Haftstrafen verurteilt. Der Strafverteidiger der Journalisten hat angekündigt diese würden Berufung gegen das Urteil einlegen.

Nähere Informationen zum Urteil des Istanbuler Gerichts vom 28. April 2016 sind in Englischer Sprache abrufbar:

**<http://www.i24news.tv/en/news/international/111371-160428-turkish-journalists-jailed-for-publishing-mohammed-cartoon>**

*Gianna Iacino*

## **UK: Oberster Gerichtshof gibt Rechtsmittel zur Unterlassung der Veröffentlichung von Informationen über den „flotten Dreier“ eines Prominenten statt**

Mit Urteil vom 19. Mai 2016 hat der Oberste Gerichtshof des Vereinigten Königreichs dem Rechtsmittel eines Klägers in dessen Verfahren gegen die News Group Newspaper mit einer Stimmenmehrheit von 4 zu 1 stattgegeben (Az.: [2016] UKSC 26).

Das Verfahren wurde vom Kläger betrieben, der gemeinsam mit seiner Ehefrau zwei Kinder hat und als bekannte Persönlichkeit in der Unterhaltungsbranche tätig ist. Er hatte zum einen von 2009 bis 2011 eine sexuelle Beziehung zu einer dritten Person, und zum anderen mit dieser dritten und einer weiteren Person ein einmaliges Treffen, bei dem es zu sexuellen Handlungen kam. Nachdem der Herausgeber der Zeitung „Sun on Sunday“, die von der „News Group Newspapers“ verlegt wird, den Kläger im Januar 2016 darüber informierte, dass er den Bericht seiner Affäre zur Beziehung der beiden zur Veröffentlichung vorgeschlagen hatte, erhob dieser eine Unterlassungsklage und trug vor, dass die Veröffentlichung sein Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens aus Art. 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) verletzen würde. Um die Veröffentlichung zu unterbinden beantragte der Kläger hierbei eine einstweilige Verfügung. Das zuständige Gericht hatte im Rahmen seiner Entscheidung die Rechte des Klägers aus Art. 8 EMRK mit denen der Beklagten aus Art. 10 EMRK abzuwägen. Hierbei ging das Gericht eigenen Angaben zufolge auch davon aus, dass einer einstweiligen Verfügung gem. Sektion 12 (3) des Human Rights Acts 1998 nur dann stattgegeben werden kann, wenn es wahrscheinlich erscheint, dass der Kläger auch im Hauptsacheverfahren obsiegen wird. Auch nahmen die Richter an, dass die besondere Bedeutung der Meinungsfreiheit gem. Sektion 12 (4) hinreichend Beachtung zu finden hat.

Nachdem der High Court den Antrag auf einstweilige Verfügung abgelehnt hatte, gab das Berufungsgericht dem Antrag am 22. Januar 2016 statt und erließ eine einstweilige Verfügung, die der Beklagten die Veröffentlichung jeglicher Informationen zur Identität des Klägers oder Details seiner Beziehungen untersagten. Am 6. April 2016 wurde seine Identität jedoch durch Veröffentlichungen in Printmedien der USA, in der Folge auch in kanadischen und schottischen Medien, enthüllt. Hieraufhin begehrte der Kläger erfolgreich die Begrenzung der Veröffentlichungen in Papierform sowie das Geo-Blocking im Internet, sodass Nutzer aus England und Wales nicht auf die betreffenden Online-Berichte aus den USA, Kanada und Schottland zugreifen konnten. Dennoch berichteten in der Folge mehrere andere Webseiten und Social Media Accounts über die Story, woraufhin die Beklagte beim Berufungsgericht am 12. April 2016 die Aufhebung der einstweiligen Verfügung beantragte und diesen Antrag damit begründete, dass der Öffentlichkeit bereits sämtliche Informationen zugänglich seien und der Kläger im Hauptsacheverfahren wahrscheinlich keine dauerhafte Unterlassung mehr durchsetzen könnte. Nachdem das Berufungsgericht die einstweilige Verfügung am 18. April 2016 außer Kraft setzte, stellte der Oberste Gerichtshof, also der Supreme Court, sie wieder her. Er verwies hierbei darauf, dass die einstweilige Verfügung bis zur Entscheidung in der Hauptsache wirksam bleibe.

Der Oberste Gerichtshof stellte hierbei klar, dass das Berufungsgericht fälschlicherweise annahm, dass Sektion 12 des Human Rights Acts zugunsten von Art. 10 EMRK in die Güterabwägung zwischen den genannten Rechtsgütern hineinwirke. Die Richter stellten ferner klar, dass aufgrund des geltenden Richterrechts feststehe, dass weder Art. 8 noch Art. 10 EMRK die jeweils andere Norm per se überwiegen könnten. Vielmehr sei stets eine umfassende Güterabwägung unter besonderer Berücksichtigung des konkreten Einzelfalles vorzunehmen. Zwar stimmte der Oberste Gerichtshof dem Berufungsgericht insofern zu, als dass nicht davon ausgegangen werden könne, dass der Kläger unter Berufung auf die Vertraulichkeit eine dauerhafte Unterlassung werde durchsetzen können, nachdem

bereits zahlreiche Informationen über seine Beziehungen im Internet verbreitet worden waren. Allerdings stellten die Richter klar, dass sich dies lediglich auf solche Ansprüche beziehe, die der Kläger auf die Vertraulichkeit stütze. Etwas anderes müsse gelten, sofern er sich auf sein Recht auf Privatheit berufe, da jede weitere Veröffentlichung sowohl seine Familie, als auch den Grad an Belästigungen und Beeinträchtigungen beeinflusse, denen der Kläger in der Folge ausgesetzt sein würde. Insofern folgten die Richter der Argumentation des Klägers und gaben seinem Antrag statt.

Der Oberste Gerichtshof entschied ferner, dass die einstweilige Verfügung nach wie vor eine sinnvolle Wirkung entfalten könne, da ein qualitativer Unterschied zwischen einer Verbreitung der Story im Internet auf der einen, und dem Medienecho nach einer Veröffentlichung der Details in englischen Printmedien auf der anderen Seite bestehe. Ferner sahen die Richter in einer Print-Veröffentlichung vor Ort eine Verletzung der Interessen der Kinder des Klägers. Auch hätte eine Veröffentlichung ihrer Ansicht nach den von der Beklagten unterzeichneten „Editor’s Code of Practice“ verletzt, laut dem eine so gravierend in die Rechte des Betroffenen eingreifende Berichterstattung nur durch ein außergewöhnlich großes öffentliches Interesse zu rechtfertigen gewesen wäre. Auch sei in der einstweiligen Verfügung das Hauptanliegen des Klägers zu sehen gewesen, das insb. in Anbetracht seiner Beziehung zu den Kindern, etwaige Schadensersatzinteressen bei weitem übersteigt habe.

Hinsichtlich der zentralen Frage des Falles, die darin bestand, ob der Verfügungskläger seinen Unterlassungsanspruch auch im Hauptsacheverfahren erfolgreich durchzusetzen vermochte, wogen die Richter die o.g. Aspekte gegeneinander ab. Hierbei kamen sie mehrheitlich zur Auffassung, dass der Kläger auch im Hauptsacheverfahren wahrscheinlich würde darlegen können, dass die Verletzung seiner Rechte auf Privatheit und die seiner Familie ein etwaiges öffentliches Interesse an der Berichterstattung überwiegen. Da insofern die dauerhafte Durchsetzung seines Unterlassungsanspruchs wahrscheinlich erschien, hielten die Richter auch die einstweilige Verfügung aufrecht.

Das Urteil des Obersten Gerichtshofs ist abrufbar:  
**<http://www.bailii.org/uk/cases/UKSC/2016/26.html>**

*Ass. iur. Tobias Raab*

## **US: Google and its use of the Java software**

A federal jury in San Francisco found that Google's use of Oracle Corporation's ("Oracle") Java software in its mobile products did not violate copyright law. The ruling is the latest development of a case that began in a multi-billion dollar lawsuit filed by Oracle against Google in December 2010 for its use of 11,000 lines of Java software code in its Android software.

The verdict, which was issued on 26 May 2016, comes on the heels of an earlier ruling by a federal appeals court that found that Oracle can copyright the Java software. Google argued in this case that its use was a permitted "fair use" of the copyrighted material, noting that the executives at Java's creator, Sun Microsystems Inc., did not believe Google needed a license to use Java. Oracle countered that Google knew it needed a license to use the Java APIs but decided to use them without a license anyway and showed the jury Google emails in which executives discussed needing a license. The Court found that the test of whether a use is protected is whether the amount of material used is substantial. It found that Google's use was not substantial even though it used 11,000 lines of Java code because it was less than 0.1% of Android's 15 million lines of code.

Google hailed the verdict as "a win for the Android ecosystem, for the Java programming community, and for software developers who rely on open and free programming languages." Oracle vowed to appeal, lamenting that the verdict hurts innovation by weakening intellectual-property protections for software and discouraging tech companies from investing to create new programmes.

*Jonathan Perl, Counsel, Regulatory Affairs, Locus Telecommunications, Inc.*

**US: Madonna did not violate copyright law**

The 9th Circuit Court of Appeals issued a ruling on 2 June 2016 that Madonna did not violate copyright law for a section of her hit song “Vogue.” The complainant, VMG Salsoul, LLC (“VMG”), alleged that Madonna used a 0.23-second segment of horns from a song that VMG owns the copyright to. The court rejected the claim, finding that the horn segment lasted less than a second and would not have been recognizable to a general audience. The Court therefore concluded that a reasonable jury could not conclude that an average audience would recognize the appropriation of the composition. In a dissenting opinion Judge Barry G. Silverman, argued that “it is no defense to theft that the thief made off with only a ‘de minimis’ part of the victim’s property” and that a copyright of a recording amounted to a “valuable property right, the stock-in-trade of artists who make their living recording music and selling records.”

The judgment is available at:

**<http://law.justia.com/cases/federal/appellate-courts/ca9/13-57104/13-57104-2016-06-02.html>**

*Jonathan Perl, Counsel, Regulatory Affairs, Locus Telecommunications, Inc.*

## Impressum

„Europäisches Medienrecht – der NEWSLETTER“ ist ein Service des Instituts für Europäisches Medienrecht e.V. (EMR)

**Redaktion:**  
**Institut für Europäisches Medienrecht (EMR)**  
Franz-Mai-Str. 6  
D-66121 Saarbrücken

Telefon +49 681 99275 11  
Fax +49 681 99275 12  
Mail [emr@emr-sb.de](mailto:emr@emr-sb.de)  
Web [www.emr-sb.de](http://www.emr-sb.de)

Verantwortlich: Gianna Iacino, LL.M., wissenschaftliche Mitarbeiterin  
Redaktionsschluss dieser Ausgabe: 01. September 2016

Das EMR kann keine Verantwortung für den Inhalt der im Newsletter angegebenen Referenzen (Links) übernehmen.

Alle Autoren sind, soweit nicht anderweitig ausgewiesen, Mitarbeiter des Instituts.

Wir danken den Mitgliedern des *EMR Media Network* für die Zulieferung der Berichte.

Übersicht der verwendeten Länderkürzel/Kurzbezeichnungen:

<b>AL: Albanien</b>	<b>AT: Österreich</b>	<b>AU: Australien</b>
<b>BA: Bosnien-Herzegowina</b>	<b>BE: Belgien</b>	<b>BG: Bulgarien</b>
<b>CA: Kanada</b>	<b>CH: Schweiz</b>	<b>CoE: Europarat</b>
<b>CY: Zypern</b>	<b>CZ: Tschechische Republik</b>	<b>DE: Deutschland</b>
<b>DK: Dänemark</b>	<b>EE: Estland</b>	<b>ES: Spanien</b>
<b>EU: Europäische Union</b>	<b>FI: Finnland</b>	<b>FR: Frankreich</b>
<b>GR: Griechenland</b>	<b>HR: Kroatien</b>	<b>HU: Ungarn</b>
<b>IE: Irland</b>	<b>IN: Indien</b>	<b>IS: Island</b>
<b>IT: Italien</b>	<b>LI: Liechtenstein</b>	<b>MA: Marokko</b>
<b>MD: Moldawien</b>	<b>ME: Montenegro</b>	<b>MK: Mazedonien</b>
<b>MT: Malta</b>	<b>NL: Niederlande</b>	<b>NO: Norwegen</b>
<b>LT: Litauen</b>	<b>LU: Luxemburg</b>	<b>LV: Lettland</b>
<b>PL: Polen</b>	<b>PT: Portugal</b>	<b>RO: Rumänien</b>
<b>RS: Serbien</b>	<b>RU: Russland</b>	<b>SE: Schweden</b>
<b>SI: Slowenien</b>	<b>SK: Slowakische Republik</b>	<b>TR: Türkei</b>
<b>UK: Vereinigtes Königreich</b>	<b>UN: Vereinte Nationen</b>	<b>US: Vereinigte Staaten</b>
<b>UZ: Usbekistan</b>		